

# FH-Mitteilungen

17. April 2024

Nr. 21/2024



---

## Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen

vom 17. April 2024

# Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 17. April 2024

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die FH Aachen folgende Änderung der der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023) erlassen:

## Teil 1 | Änderungen

1. In **§ 3 Absatz 3 Satz 1** werden nach dem Wort „Fachhochschule“ die Wörter „bzw. ggf. der Kooperationshochschule“ eingefügt.
2. **§ 6 Absatz 6** wird neu eingefügt:  
„Studiengänge können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung Schwerpunkte ausweisen. Sofern Schwerpunkte vorgesehen sind, ist die Zuordnung der Module zu den Schwerpunkten in der Prüfungsordnung angegeben. Die Prüfungsordnung kann weitere Regelungen zum Schwerpunktangebot treffen.“
3. **§ 6 Absatz 7** wird neu eingefügt:  
„Studiengänge können Wahlpflichtmodule enthalten. Die wählbaren Module ergeben sich in der Regel aus dem in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung enthaltenen Wahlpflichtkatalog nach dem Muster in der Anlage 6. Sofern nicht alle Module aus dem Wahlpflichtkatalog in jedem Semester angeboten werden, gibt der jeweilige Fachbereich das aktuelle Wahlpflichtangebot unter Wahrung hinreichender Wahlmöglichkeiten für das Wintersemester bis zum 31. August und für das Sommersemester bis zum 28. Februar bekannt. Innerhalb dieser Fristen kann der Fachbereichsrat darüber hinaus zusätzliche Module genehmigen und bekanntgeben.“
4. In **§ 18 Absatz 1 Satz 4** entfällt das Wort „mindestens“.
5. In **§ 19 Absatz 1** wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung kann ergänzende Regelungen treffen.“
6. In **§ 35 Absatz 7** werden nach dem Wort „definiert“ die Wörter „oder bestehende Prüfungsformen ausgeschlossen“ eingefügt.
7. **§ 37 Absatz 1** wird neu gefasst:  
„Im Rahmen des Praxisprojektes wird eine an den Studiengangzielen ausgerichtete praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation selbständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein. Praxisprojekte können in Ausnahmefällen auch im Rahmen entsprechender Themenstellungen innerhalb der FH Aachen absolviert werden. Im letzteren Fall können sie auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden.“
8. Die **Anlage 1** (Musterprüfungsordnung) erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungsordnung ersichtliche Fassung.
9. Die **Anlage 2** (Studienverlaufsplan) erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungsordnung ersichtliche Fassung.
10. Die **Anlage 4** (Modulbeschreibung Muster) erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungsordnung ersichtliche Fassung.
11. Die **Anlage 5** (Prozessbeschreibung für die Aktualisierung/Änderung der Modulbeschreibungen) erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungsordnung ersichtliche Fassung.

12. Die **Anlage 6** (Wahlpflichtkatalog Muster) wird neu eingefügt und erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungsordnung ersichtliche Fassung.

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21. März 2024 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 3. April 2024.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 17. April 2024

Der Rektor  
der FH Aachen  
(m.d.W.d.G.b.)

gez. Rosenkranz

Prof. Dr.-Ing. Josef Rosenkranz

## Musterprüfungsordnung

### Prüfungsordnung

für den <Bachelor-/Masterstudiengang „...“>

FH Aachen – Fachbereich <...>

Studienbeginn <ab/bis Sommer/Winter>semester 20<XX>

vom XX. XXX 20XX

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), [zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 \(GV. NRW. S. 1278\)](#), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), [zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom XX. XXX 2024 \(FH-Mitteilung Nr. x/2024\)](#), hat der Fachbereich <Name des Fachbereichs> folgende Prüfungsordnung erlassen:

### Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

## Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

### § 1 | Geltungsbereich der (Muster-) Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für den <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“>.

### § 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs <„Name des Studiengangs“> erwerben die Studierenden einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet <...>. Die Ziele des Bachelorstudiengangs <„Name des Studiengangs“> sind:  
<konkrete Ausführungen zu den jeweiligen Studiengängen/Studiengangvarianten>

(3) Im Rahmen des <konsekutiven/weiterbildenden> Masterstudiengangs <„Name des Studiengangs“> erwerben die Studierenden nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vertiefte/verbreiternde Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet <Fach einfügen>.

Der Masterstudiengang <„Name des Studiengangs“> ist anwendungsorientiert/forschungsorientiert/hat ein künstlerisches Profil und richtet sich an alle Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen mit einer der folgenden oder vergleichbaren Studienrichtung(en): <konkret ausführen>.

Die Ziele des Masterstudiengangs <„Name des Studiengangs“> sind:  
<konkrete Ausführungen zu den jeweiligen Studiengängen/Studiengangvarianten>.

## § 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 3 APO liegen einem Leistungspunkt im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> <Anzahl der Stunden> Zeitstunden zugrunde.

(3) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 3 APO)

(4.1) Der Ablauf des Studiums im Studiengang <„Name des Studiengangs“> ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlage <Nummer der Anlage zur PO>) ersichtlich.

(4.2) *Freitextfeld für Besonderheiten bei dualen Studiengängen, Studium mit Orientierungsanteil, Kooperationsstudiengänge etc.*

(5) Die Ziel-Modul-Matrix ist als Anlage <Nummer der Anlage zur PO> beigefügt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

## § 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)

## Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

### § 5 | Akademischer Grad, <Bachelor-/Masterprüfung>

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Aachen als berufsqualifizierenden Hochschulabschluss den akademischen Grad <„Bachelor of Engineering“ (B.Eng.)/, „Bachelor of Science“ (B.Sc.)/, „Bachelor of Arts“ (B.A.)>.

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die FH Aachen den akademischen Grad <„Master of Science“ (M.Sc.)/Master of Engineering (M.Eng.)/Master of Arts (M.A.)/Master of Business Administration (MBA; *nur möglich bei Weiterbildungsstudiengängen!*)>.

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Bachelorstudiums, gegebenenfalls dem Mobilitätssemester, gegebenenfalls dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums sowie dem Project Proposal und der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium.

### § 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Im Bachelor-/Masterstudiengang <„Name des Studiengangs“> beträgt die Regelstudienzeit drei/vier/sechs/sieben/acht Semester bei einem Studiumumfang von 90/120/180/210/240 Leistungspunkten (LP).

Das Studium kann nur <zum Wintersemester/zum Sommersemester/sowohl zum Winter-, als auch zum Sommersemester> aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) In den folgenden Modulen werden anteilig im Umfang der angegebenen Leistungspunkte (LP) allgemeine Kompetenzen vermittelt:

Modulname	Anzahl LP
<Modulname>	<Anzahl> LP

(Aufzählung kann fortgeführt werden)

Näheres ergibt sich aus den entsprechenden Modulbeschreibungen.

Die Module zur ausschließlichen Vermittlung von allgemeinen Kompetenzen ergeben sich aus Anlage <Nummer der Anlage zur PO>.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist <Deutsch/Englisch (etc.)>. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufsplan konkret angegeben.

(5) Die letzten <Anzahl> Semester bilden das Vertiefungsstudium des Studiengangs <„Name des Studiengangs“>.

Um den Studierenden die Möglichkeit zur Profilbildung zu geben, werden <Anzahl> Vertiefungsrichtungen angeboten.

Die bestehenden Vertiefungsrichtungen sowie die zugehörigen Module ergeben sich aus Anlage <Nummer der Anlage zur PO>.

In den Vertiefungsrichtungen sind Module im Umfang von <idR Zahl≥30> Leistungspunkten aus Anlage <Nummer der Anlage zur PO> auszuwählen und zu erbringen.

(6) Die bestehenden Schwerpunkte sowie die zugehörigen Module ergeben sich aus Anlage <Nummer der Anlage zur PO> sowie ggf. der Bekanntmachung des Fachbereichs nach § 6 Absatz 7 APO.

Hat der oder die Studierende mindestens vier Wahlpflichtmodule aus einem Schwerpunkt erbracht, so kann auf Antrag das erfolgreiche Studium dieses Schwerpunkts durch einen entsprechenden Zusatz auf dem Abschlusszeugnis vermerkt werden. Der Fachbereichsrat beschließt die Einrichtung und Aufhebung von Schwerpunkten; dies wird jeweils in der Anlage <Nummer der Anlage zur PO> veröffentlicht. Wird die Aufhebung eines Schwerpunkts beschlossen, wird die Studierbarkeit dieses Schwerpunktes durch ein entsprechendes Wahlangebot für einen angemessenen Zeitraum gewährleistet. Der Katalog der Schwerpunkte wird jeweils auch vom Prüfungsamt veröffentlicht. Dabei müssen pro Studienjahr mindestens <Anzahl> Wahlmodule pro Schwerpunkt angeboten werden.

(7) Das im Rahmen der Wahlpflichtmodule wählbare Studienangebot ergibt sich aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage <Nummer der Anlage zur PO>) in Verbindung mit der Bekanntgabe des Fachbereichs nach § 6 Absatz 7 APO.

Zudem können bis zu <Anzahl> Module aus dem Wahlpflichtkatalog der Bachelor-/Masterstudiengänge <„Name des Studiengangs“> ausgewählt werden.

## § 7 | Mobilitätssemester

Der <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> sieht ein Mobilitätssemester im <Nr. des Fachsemesters> Semester vor. Dieses kann in Form eines <curricularen Auslandssemesters/Praxissemesters oder Projektsemesters> durchgeführt werden. Die §§ 8 bis 10 gelten je nach Art des angebotenen bzw. gewählten Mobilitätssemesters.

## § 8 | Studieren im Ausland

(1) a) Formulierung für Studiengänge mit Mobilitätssemester in Form eines Auslandssemesters:

Im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> ist das <Nr. des Fachsemesters> Semester als curriculares Auslandssemester vorgesehen.

b) Formulierung für Studiengänge ohne Mobilitätssemester in Form eines Auslandssemesters:

Für die Durchführung eines individuellen Auslandsstudiums im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> eignet sich insbesondere das <Nr. des Fachsemesters> Regelstudiensemester.

c) Formulierung für duale Studiengänge o.ä.:

Aufgrund der Integration der Ausbildung zur/zum <Bezeichnung des Ausbildungsberufs> in den Studiengang <„Name des Studiengangs“> ist die Durchführung eines Auslandssemesters nicht vorgesehen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum curricularen Auslandssemester ist beim Prüfungsausschuss/Mobilitätsausschuss/Ausschuss für Auslandssemester etc. bis <Frist> zu stellen.

Die Zulassung zum curricularen Auslandssemester setzt voraus:

- a) Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens XX Leistungspunkten in den Modulen des Kernstudiums/Nachweis aller Prüfungen im Umfang von XX Leistungspunkten der Regelsemester X bis X/XX Leistungspunkte aus dem X. Semester und XX Leistungspunkte aus dem X. Semester
- b) Nachweis eines Studienplatzes gemäß § 8 Absatz 2 a) APO

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) Das curriculare Auslandssemester wird mit insgesamt 30 Leistungspunkten (LP) bewertet. Davon werden <5/6> (bitte eine der beiden Zahlen auswählen) Leistungspunkte im Bereich allgemeiner Kompetenzen für die Organisation des Auslandsaufenthalts und/oder erfolgreiche Teilnahme am Einführungs- und Nachbereitungsseminar für das Auslandssemester vergeben. Die übrigen Leistungspunkte werden vergeben, sofern das Studium an der aufnehmenden Hochschule weitergeführt wird und die im Learning Agreement vorgesehenen Module erbracht wurden.

Die an der aufnehmenden Hochschule erbrachten Leistungen werden

- <gemäß § 8 Absatz 6 APO in der Leistungsübersicht vermerkt>
- <nicht einzeln, sondern pauschal unter der Bezeichnung „curriculares Auslandssemester“ in der Leistungsübersicht vermerkt>.

Im Falle von nichtbestandenem Modulen im curricularen Auslandssemester werden vom Prüfungsausschuss vergleichbare Ersatzmodule vorgeschrieben.

(6) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 6 APO)

## § 9 | Praxissemester

(1) Für die Durchführung des Praxissemesters kommen in Frage:

- nähere Beschreibung der Branche bzw. der Anforderungen für die Betriebe/Einrichtungen

(2) Das Praxissemester ist im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> im <Nummer des Fachsemesters> Semester vorgesehen. Es umfasst <Anzahl> Wochen.

(3) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 3 APO)

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der <Name des Ausschusses, sofern nicht der Prüfungsausschuss zuständig ist>.

Dem Antrag auf Zulassung zum Praxissemester sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über <Anzahl> erworbene Leistungspunkte im Studiengang <„Name des Studiengangs“>
- Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren aller Module des Kernstudiums
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller im Studiengang vorgesehenen Praktika gemäß Studienverlaufsplan
- gegebenenfalls Vorschlag zu einem Betreuer oder einer Betreuerin gemäß § 9 Absatz 6 APO.

(5) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 5 APO)

- (6) Weitere Voraussetzung(en) gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 Ziffer 2 APO ist/sind:
- regelmäßige Teilnahme an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen;
  - mündliche Präsentation (Dauer ca. X Minuten) und/oder
  - schriftlicher Bericht (Umfang ca. X Seiten)
- über den Verlauf und die Ergebnisse der während des Praxissemesters ausgeführten Tätigkeiten.

## § 10 | Projektsemester

(1) entfällt hier (vgl. § 10 Absatz 1 APO)

(2) Das Projektsemester ist im Bachelorstudiengang <„Name des Studiengangs“> im <Nummer des Fachsemesters> Semester vorgesehen. Die Mitarbeit am Forschungsprojekt umfasst <Anzahl> Wochen, das entspricht <Anzahl> Leistungspunkten.

(3) entfällt hier (vgl. § 10 Absatz 3 APO)

(4) Über die Zulassung zum Projektsemester entscheidet der <Name des Ausschusses, sofern nicht der Prüfungsausschuss zuständig ist>

Dem Antrag auf Zulassung zum Projektsemester sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über <Anzahl> erworbene Leistungspunkte im Studiengang <„Name des Studiengangs“>
- Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren aller Module des Kernstudiums
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller im Studiengang vorgesehenen Praktika gemäß Studienverlaufsplan,
- Bescheinigung eines oder einer hauptamtlich Lehrenden darüber, dass das Projektthema geeignet ist, der oder die Studierende die Auswahlkriterien erfüllt und der oder die Lehrende die Betreuung übernimmt.
- Angabe der mit der oder dem hauptamtlich betreuenden Lehrenden abgestimmten, thematisch zum Forschungsprojekt passenden Vertiefungsmodule gemäß Absatz 2.

(5) Weitere Voraussetzung(en) gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 APO ist/sind:

- mündliche Präsentation (Dauer ca. X Minuten) und/oder
- schriftlicher Bericht (Umfang ca. X Seiten)

über den Verlauf und die Ergebnisse der während des Praxissemesters ausgeführten Tätigkeiten.

(6) entfällt hier (vgl. § 10 Absatz 6 APO)

## Abschnitt 3 | Zugang

### § 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)

(1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang <„Name des Studiengangs“> ist der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit von mindestens <Umfang im Rahmen des § 11 Absatz 1 APO festlegen> Wochen.

*Alternativ:* Eine praktische Tätigkeit ist abweichend von § 11 Absatz 1 APO als Zugangsvoraussetzung nicht vorgesehen.

Näheres, insbesondere zu im Praktikum geforderten Tätigkeitsfeldern und einer möglichen zeitlichen Aufteilung der Praktikumsdauer, regelt die durch den zuständigen Fachbereichsrat beschlossene und bekanntgegebene Praktikumsrichtlinie des Fachbereichs X für den Studiengang <„Name des Studiengangs“>.

Das Praktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt der Berufe des <...bitte Gewerbe eintragen> vermitteln und Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen enthalten:

a) ...

- b) ...  
c) ...,

Aus diesem Katalog sollen ein oder mehrere Tätigkeitsfelder für das Praktikum ausgewählt werden. Es muss bei Betrieben der entsprechenden Branche durchgeführt werden. Eine zeitliche Aufteilung ist <nicht> zulässig. Die praktische Tätigkeit ist durch eine vom jeweiligen Betrieb ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen, welche die Tätigkeitsfelder und die jeweilige Dauer enthält.

(2) Einschlägige Fachrichtung(en) im Sinne des § 11 Absatz 2 APO ist/sind <...>.

Bei einem anderen Schwerpunkt (z.B. <...>) wird im Einzelfall auf Antrag durch den Prüfungsausschuss entschieden.

(3) Als einschlägig im Sinne des § 11 Absatz 3 APO gelten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich <...>/als <...>.
- eine Berufstätigkeit im Bereich <...>/als <...>.
- eine entsprechende Tätigkeit in der Bundeswehr sowie im Zivil- oder Entwicklungsdienst.
- gleichwertige im Ausland erworbene Qualifikation/durchgeführte Tätigkeit.

## § 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)

## § 13 | Deutschkenntnisse

(1) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 1 APO)

(2)

*Für vollständig fremdsprachige Studiengänge (optionale Regelung):*

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 1 APO sind für den Zugang zum <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> keine Deutschkenntnisse erforderlich.

Grundkenntnisse der deutschen Sprache werden jedoch empfohlen.

*Für Studiengänge gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 (v.a. AOS-Studiengänge/aber auch möglich bei vollständig fremdsprachigen Studiengängen):*

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 APO in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH) an der FH Aachen sind für den Zugang zum <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> lediglich Deutschkenntnisse auf dem Niveau <mindestens DSH 1> erforderlich.

(3) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 4 APO)

*Alternativ, falls Geltung des Goethe-Zertifikats C1 oder des ÖSD-Zertifikats C1 erwünscht:*

(4) Aufgrund von § 1 Absatz 2 Satz 2 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH) an der Fachhochschule Aachen werden das „Goethe-Zertifikat C1“ des Goethe-Institutes sowie das Zeugnis „Österreichisches Sprachdiplom C1“ (ÖSD Zertifikat C1) für den Zugang zu dem Studiengang „Name des Studiengangs“> als Nachweis von Deutschkenntnissen anerkannt.

## § 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs-voraussetzungen

(1) *[Verweis auf Zugangsordnung für Masterstudiengänge]*

Für den Zugang zum Masterstudiengang <„Name des Studiengangs“> gilt die entsprechende Zugangsordnung.

(2) *[besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung]*

Im Studiengang/In den Studiengängen <„Name des Studiengangs“> und <„Name des Studiengangs“> wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder einer als

gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gefordert. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang <„Name des Studiengangs“> des Fachbereichs <Bezeichnung des Fachbereichs> der FH Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### (3) [Sprachkenntnisse bei ganz oder teilweise fremdsprachigen Studiengängen]

Weitere Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang <„Name des Studiengangs“> ist der Nachweis von ausreichenden Fremdsprachenkenntnissen in <Englisch> auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer deutschen Auslandsschule zum Ende der Jahrgangsstufe 11, 12 oder 13 nach mindestens fünf Jahren mit einer Schulnote von mindestens ausreichend im <Fach Englisch> erworben wurde oder
- die Hochschulzugangsberechtigung an einer <englisch>sprachigen Schule erworben wurde oder
- die Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erworben wurde und aus ihr das erforderliche Niveau in <Englisch> hervorgeht oder
- wenn bei einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erworben wurde, das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz durchgeführt wurde oder
- ein kompletter <englisch>sprachiger Studiengang an einer deutschen/europäischen Hochschule absolviert wurde oder
- der internetbasierte „New Generation TOEFL-Test“ mit einer Mindestpunktzahl von 72 Punkten bestanden oder
- die Prüfung IELTS Academic mit einem Overall Score von mindestens 5.5 sowie einem Mindestscore von 5.0 in jedem Kompetenzbereich abgelegt oder
- ein Cambridge Certificate, B2 First (FCE), mit mindestens 162 Punkten nachgewiesen oder
- ein PTE Academic ab einem Ergebnis von 59 Punkten, PTE General ab Level 3 abgelegt oder
- das Modul Wirtschaftsenglisch (B2) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 4.0 bestanden wurde oder
- die Zugangsprüfung Englisch der Sprachenakademie Aachen bestanden wurde.

Der Nachweis der in Absatz 3 genannten Fremdsprachenkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung gilt als erbracht, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen für den Nachweis der Sprachkenntnisse bei der Einschreibung auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung eindeutig vermerkt sind. Alle anderen in Absatz 3 genannten Nachweise müssen bis zum 30. Juni vor Aufnahme des Studiums zum jeweiligen Wintersemester dem <Prüfungsausschuss/Ausschuss für den IBS-3/4> vorgelegt werden. Verantwortlich für die Feststellung des Vorliegens ausreichender Fremdsprachenkenntnisse der Bewerber und Bewerberinnen ist der <Prüfungsausschuss/Ausschuss für den IBS-3/4>.

Die Studiengangleitung wertet die eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem <Prüfungsausschuss/Ausschuss für den IBS-3/4> Vorschläge bezüglich der sprachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Der <Prüfungsausschuss/Ausschuss für den IBS-3/4> trifft dann die Entscheidung über deren sprachliche Eignung und erteilt unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich darüber Auskunft.

### (4) [Ausbildungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag bei dualen Studiengängen]

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang <„Name des Studiengangs“> Studiengang A ist weiter ein Ausbildungsvertrag/Arbeitsvertrag

- zum/zur bzw. als <...> mit der Fachrichtung <...> oder für eine vergleichbare gewerblich-technische Berufsausbildung im Bereich <...>
- zu einem Ausbildungsberuf in der <...>industrie oder im <...>gewerbe mit dreijähriger Ausbildungszeit
- in einem anerkannten Ausbildungsberuf

- für einen Ausbildungsberuf gemäß Anlage <Nummer der Anlage zur PO> mit einem Unternehmen, mit dem die FH Aachen einen Kooperationsvertrag/Rahmenvertrag, in welchem der Besuch eines Berufskollegs vorgesehen ist/in dem die Ausbildungsinhalte abgestimmt sind, abgeschlossen hat.

Der Ausbildungsvertrag muss durch die IHK oder vergleichbare Körperschaften für die Duale Ingenieurausbildung anerkannt sein.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können bereits immatrikulierte Studierende im Bachelorstudiengang <„Name des Studiengangs“> ihr Studium zu Ende führen.

(5) *[Zugang für Ausländer:innen mit HZB im Heimatland + Zugangsprüfung, § 49 Absatz 5 HG]*  
Zugang zum Studiengang <„Name des Studiengangs“> erhält gemäß § 49 Absatz 5 HG in Verbindung mit der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung (BAHZVO) und der „Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ der FH Aachen - in ihrer jeweils gültigen Fassung - außerdem, wer nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Nicht-EU-Ausland dort zum Studium berechtigt ist und zusätzlich

- an einer Zugangsprüfung der FH Aachen/
- an der FI-Abschlussprüfung (FIP) des Freshman Institutes gemäß der Ordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Freshman Institute der FH Aachen in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich teilgenommen hat oder
- ein Zertifikat der Teilnahme an dem Test für Ausländische Studierende (TestAS) mit einem Standardwert von mindestens 100 und einem Prozentrang von mindestens 65 vorlegen kann.

Weiterhin ist für den Zugang der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß § 13 auf dem Niveau DSH-2 erforderlich.

(6) *[FI-Zugang über Genie-§]*  
Für den auslandsorientierten Bachelorstudiengang <„Name des AOS-Studiengangs“> wird von den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 49 Absatz 1, 5 und 7 HG in Verbindung mit § 14 APO abgesehen, wenn eine studienangabezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der FH Aachen entsprechende Allgemeinbildung gemäß § 49 Absatz 11 HG vorliegt. Die erfolgreiche Teilnahme an der FI-Abschlussprüfung (FIP) des Freshman Institute der FH Aachen wird als Nachweis im Sinne des Satz 1 anerkannt.

(7) *[Online-Self-Assessment, § 48 Absatz 9 HG]*  
Voraussetzung für die Einschreibung ist die Teilnahme an einem Online-Testverfahren der Hochschule, in dem die Eignung für den <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> getestet wird (Online-Self-Assessment). Das Ergebnis des Tests hat auf die Einschreibung keine Auswirkung.

(8) *[Freitextfeld: Sonderregelung für Studiengänge, bei denen wesentliche Teile außerhalb der Hochschule stattfinden; Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen]*

## § 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier (vgl. § 15 APO)

## § 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 4 APO)

(5) Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen ist gemäß § 16 Absatz 5 APO in einer separaten Ordnung des Fachbereichs geregelt.

> oder spezifische Regelungen hier treffen:

Gemäß § 16 Absatz 5 APO gelten folgende abweichende Regelungen:

<Ergänzend zu den Regelungen des § 16 APO ist Voraussetzung für die Zuteilung eines Platzes für das Praktikum im Modul <„...“> das vorherige Erbringen des Moduls <„...“>.>

## § 17 | Vorgezogene Mastermodule | entfällt hier (vgl. § 17 APO)

### Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung

#### § 18 | Prüfungsausschuss

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs <Name des Fachbereichs> zuständig.

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie seine oder ihre Stellvertretung werden durch <den Fachbereichsrat/die beteiligten Fachbereiche/den gemeinsamen beschließenden Ausschuss> gewählt.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

#### § 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 1 APO)/über § 19 Absatz 1 APO hinaus gilt: Zu Erstprüfern und Erstprüferinnen für Abschlussarbeiten können nur Professorinnen und Professoren sowie hauptamtlich Lehrende der FH Aachen bestellt werden.

*[Sonderregelung für Kooperationen mit anderen Hochschulen]:*

Ergänzend zu § 19 Absatz 1 APO <ggf: sowie Absatz 1 Satz 1> gilt: Hauptamtlich Lehrende und Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis der <Name der Hochschule und ggf. Fachbereich> können zur Prüferin oder zum Prüfer <sowie zur Erstprüferin oder zum Erstprüfer für Abschlussarbeiten> bestellt werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

*Regelungsvarianten für mündliche Prüfungen:*

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen, die nicht unter § 19 Absatz 5 APO fallen, von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen.

oder

Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen von zwei Prüfenden abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

## § 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 2 APO)

(3) Abweichend von § 20 Absatz 3 APO sind im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> folgende außerhochschulisch erworbene Kenntnisse bzw. Qualifikationen anererkennungsfähig:

- gegebenenfalls Verweis auf Anlage <Nummer der Anlage zur PO>
- gegebenenfalls <Aufzählung>

(4) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 4 APO)

(5) Für den Nachweis von Kenntnissen und Qualifikationen im Sinne des § 20 Absatz 3 APO gelten über § 20 Absatz 5 APO hinaus folgende Anforderungen: Die einzureichenden Unterlagen müssen zwingend das Abschlusszeugnis der <Institution einfügen> über den Abschluss der Ausbildung zum/zur <Ausbildungsbezeichnung einfügen> oder zum/zur <Ausbildungsbezeichnung einfügen> enthalten sowie alle weiteren relevanten Zeugnisse dieser Ausbildung. Kenntnisse und Fähigkeiten der betrieblichen Praxis sind in Form eines Tätigkeitsnachweises mit Angabe des Arbeitsbereiches, der Dauer und der ausgeübten Funktion nachzuweisen.

Sollten einzelne, außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nicht hinreichend durch die Vorlage von Unterlagen nachgewiesen werden können, so kann zur Feststellung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten eine maximal 30-minütige fachliche mündliche Überprüfung erfolgen. Dies gilt nicht im Falle eines fehlenden Abschlusszeugnisses über die nach § 20 Absatz 3 APO gegebenenfalls erforderliche Qualifikation.

(6) Der begründete Nachweis von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss durch die oder den Studierenden bis zum tt.mm. eines jeden Jahres erbracht werden.

(7) Für die Bewertung und die Anerkennung von in Ausbildung und beruflicher Praxis erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten/Prüfungs- und Studienleistungen ist eine Anerkennungskommission zuständig.

Die Anerkennungskommission setzt sich zusammen aus:

- <Anzahl> Professoren oder Professorinnen der FH Aachen,
- <Anzahl> wissenschaftlichen Mitarbeiter(n) oder <einer> wissenschaftlichen Mitarbeiterin(nen) der FH Aachen,
- dem oder der Modulverantwortlichen für das jeweilige Modul und
- einem Vertreter oder einer Vertreterin der betrieblichen Ausbildung, z.B. <Ausbildungsberuf/ Tätigkeitsbereich näher ausführen>.

Die Vertreterin oder der Vertreter der betrieblichen Ausbildung ist beratend tätig. Die anderen Mitglieder sind stimmberechtigt und entscheiden über die Anerkennung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird der Vorgang an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches <Name des Fachbereichs> zur endgültigen Entscheidung weitergegeben.

(8) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 8 APO)

## Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

### § 21 | Gestaltung von Modulprüfungen | entfällt hier

(vgl. § 21 APO)

### § 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> werden jährlich <x (Zahl größer oder gleich 2)> mal angeboten. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

### § 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

#### Option 1 für Abweichung von § 23 Absatz 3 APO

(3) Sofern mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen erbracht wurde, erfolgt die Festlegung der für die Gesamtnote maßgeblichen Wahlpflichtmodule abweichend von § 23 Absatz 3 APO durch entsprechende schriftliche Erklärung des oder der Studierenden bei der Anmeldung zum Kolloquium.

#### Option 2 für Abweichung von § 23 Absatz 3 APO

(3) Abweichend von § 23 Absatz 3 APO gilt: Ist ein Wahlpflichtmodul im ersten oder zweiten Versuch nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist <x-mal> möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4.1) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenehmer Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können z.B. in Form von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(4.2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann durch entsprechende Angabe im Studienverlaufsplan von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) abhängig gemacht werden, wenn das Lernziel der Veranstaltung nicht anders erreicht werden kann. In diesem Fall sind die Kriterien für eine aktive Teilnahme sowie Angebot bzw. Form etwaiger Ersatztermine oder Ersatzleistungen in der Modulbeschreibung festzulegen. Die zulässige Fehlzeit beträgt für Praktika <Anzahl> Veranstaltungstermine, für Seminare <Anzahl> Veranstaltungstermine. Wird die zulässige Fehlzeit nachweislich aus einem triftigen Grund überschritten, der nach § 31 Absatz 1 APO zum Rücktritt von einer Prüfung berechtigen würde und beträgt die Fehlzeit in der Lehrveranstaltung insgesamt nicht mehr als 30% der Veranstaltungstermine, so können die in der Modulbeschreibung angegebenen Ersatzleistungen erbracht oder angebotene Ersatztermine wahrgenommen werden.

(4.3) Über die in § 23 Absatz 4 APO geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus müssen für die Zulassung zu Prüfungen ab dem <dritten/vierten/fünften/sechsten> Fachsemester Module aus <den

vorhergehenden/aus dem x. und y. Fachsemester> im Umfang von <Anzahl> Leistungspunkten erfolgreich absolviert sein.

Über die in § 23 Absatz 4 APO geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus müssen für die Zulassung zu Prüfungen ab dem <dritten/vierten/fünften/sechsten> Fachsemester alle Module aus den <vorhergehenden/aus dem x. und y.> Fachsemester bis auf <Anzahl> erfolgreich absolviert sein. Aufgrund des besonderen Charakters des Studiengangs/des Moduls müssen über die in § 23 Absatz 4 APO geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus bereits für die Zulassung zu Prüfungen ab dem zweiten Semester Module im Umfang von <Anzahl> Leistungspunkten des ersten Semesters erfolgreich absolviert sein.

		Laufendes Semester			
		3.	4.	5.	6.
Vergangene Semester	1.	XX LP	XX LP	XX LP	XX LP
	2.	XX LP	XX LP	XX LP	XX LP
	3.		XX LP	XX LP	XX LP
	4.			XX LP	XX LP
	5.				XX LP

(4.4) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienverlaufsplan zugeordnet ist, vorgesehen ist (vgl. § 64 Absatz 3 HG). Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

Die Berechnung der in Satz 1 vorgegebenen Frist erfolgt anhand der Anzahl der Hochschulsemester, die seit dem Erreichen des im Studienverlaufsplan angegebenen Fachsemesters im Studiengang <„Name des Studiengangs“> absolviert wurden. Hochschulsemester, für die eine Beurlaubung vorliegt, bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Bei einem Wechsel aus dem Vollzeitstudiengang in den entsprechenden Teilzeitstudiengang gilt das im Studienverlaufsplan angegebene Fachsemester des Teilzeitstudiengangs jeweils im gemäß der nachfolgenden Tabelle entsprechenden Fachsemester des Vollzeitstudiengangs als erreicht:

Fachsemester aus dem Studienverlaufsplan des Teilzeitstudiengangs	Entsprechendes Fachsemester des Vollzeitstudiengangs
1. Fachsemester TZ	1. Fachsemester VZ
2. Fachsemester TZ	1. Fachsemester VZ
3. Fachsemester TZ	2. Fachsemester VZ
4. Fachsemester TZ	2. Fachsemester VZ
5. Fachsemester TZ	3. Fachsemester VZ
6. Fachsemester TZ	3. Fachsemester VZ
7. Fachsemester TZ	4. Fachsemester VZ
8. Fachsemester TZ	4. Fachsemester VZ
9. Fachsemester TZ	5. Fachsemester VZ
10. Fachsemester TZ	5. Fachsemester VZ
11. Fachsemester TZ	6. Fachsemester VZ

Führt die Zuordnung nach der vorstehenden Regelung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, so kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise Abweichungen davon genehmigen.

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

## § 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)

# Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

## § 25 | Bildung der Gesamtnote

Die <Bachelor-/Masterprüfung> ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gewichtung richtet sich nach den jeweils zugrundeliegenden Leistungspunkten.

Die Gewichtung der einzelnen Bestandteile erfolgt wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

## § 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 26 APO)

## § 27 | Bewertung/Bonuspunkte | entfällt hier (vgl. § 27 APO)

## § 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 28 APO)

## § 29 | Wiederholung von Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 1 APO)

(2) Aufgrund des besonderen Charakters <des Studiengangs/der Prüfung> als <...Besonderheiten angeben...> kann die Prüfung im Modul <Name des Moduls> nur einmal wiederholt werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 5 APO)

## § 30 | Verbesserungsversuch

(1) Abweichend von § 30 Absatz 1 APO gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nur/auch für Modulprüfungen in Form von

- Klausuren
- mündlichen Prüfungen
- Take Home Exams
- Hausarbeiten
- Präsentationen
- Projektarbeiten
- Protokollen
- Portfolio-Prüfungen
- <gegebenenfalls weitere Prüfungsformen gemäß studiengangspezifischer PO>

(2) Abweichend von § 30 Absatz 2 APO muss der Verbesserungsversuch innerhalb der nächsten zwei Prüfungsperioden erfolgen.

(3) *nur möglich bei Masterstudiengängen* Gemäß § 30 Absatz 3 APO wird die Anzahl der Verbesserungsversuche auf <einen Versuch/zwei Versuche > beschränkt.

(4) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 4 APO)

## § 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | entfällt hier (vgl. § 31 APO)

## § 32 | Ungültigkeit von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 32 APO)

# Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt

## § 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung

(1) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 1 APO)

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt abweichend von § 33 Absatz 2 APO mindestens <X [größer 12] und höchstens X [kleiner 40]> Minuten pro Leistungspunkt.

(3)

### (Satz 1)

*Variante a:* Nach dem <zweiten/dritten> (*bitte auswählen*) Versuch einer Klausur kann sich ein Prüfling vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 33 Absatz 3 APO unterziehen.

*Variante b:* Nach dem <zweiten/dritten> (*bitte auswählen*) Versuch einer Klausur kann sich ein Prüfling vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 33 Absatz 3 APO unterziehen, sofern in der Klausur mindestens <Zahl>% der zum Bestehen erforderlichen Leistung erbracht wurden.

### (Satz 2)

*Variante a:* Im gesamten Studienverlauf ist die Anzahl der möglichen Ergänzungsprüfungen auf <Anzahl> beschränkt.

*Variante b:* Im gesamten Studienverlauf ist die Anzahl der möglichen Ergänzungsprüfungen im Kernstudium auf <Anzahl> und im Vertiefungsstudium auf <Anzahl> beschränkt.

(Satz 3) Die Ergänzungsprüfung findet in der Regel innerhalb von <Anzahl> Wochen nach ihrer Beantragung statt.

## § 34 | Mündliche Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 34 APO)

## § 35 | Andere Prüfungsformen

(1) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 1 APO)/Hausarbeiten sind als Prüfungsform nicht zugelassen.

(2) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 2 APO)/Take Home Exams sind als Prüfungsform nicht zugelassen.

(3) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 3 APO)/Präsentationen sind als Prüfungsform nicht zugelassen.

(4) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 4 APO)/Projektarbeiten sind als Prüfungsform nicht zugelassen.

(5) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 5 APO)/Protokolle sind als Prüfungsform nicht zugelassen.

(6) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 6 APO)/Portfolio-Prüfungen sind als Prüfungsform nicht zugelassen.

(7.1) Als weitere Prüfungsform gemäß § 35 Absatz 7 APO sind **Studienarbeiten** vorgesehen: Eine Studienarbeit stellt die praktische Lösung einer Designaufgabenstellung dar. Die Studienarbeit soll zeigen, dass die Studierenden befähigt sind, innerhalb maximal eines Semesters auf künstlerisch/gestalterischer und wissenschaftlicher Grundlage eine von der Prüferin oder dem Prüfer gestellte gestalterische Aufgabe zu lösen. Die rund 10–25-minütige Präsentation der Studienarbeit wird ergänzt durch eine Erörterung und Diskussion des Themas. Sie dienen der Prüfung, ob die Studierenden befähigt sind, die fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen aus der Lehrveranstaltung der Aufgabenstellung entsprechend zu präsentieren, mündlich darzustellen und zu begründen.

(7.2) Als weitere Prüfungsform gemäß § 35 Absatz 7 APO sind **Werkstattarbeiten** vorgesehen: Eine Werkstattarbeit ist die Lösung einer praktischen Aufgabenstellung in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie fachspezifisches Wissen erworben und sich manuelle und handwerkliche Fertigkeiten in den technischen Fächern angeeignet haben, die Voraussetzung für die Bewältigung der gestalterischen Studienaufgaben im Studium sind. Die Werkstattarbeit wird betreut. Die Aufgabenstellung erfolgt in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer. Die Prüfung erfolgt zum Ende des jeweiligen Moduls und beinhaltet einen Zeitaufwand von maximal acht Zeitstunden.

(7.3) Als weitere Prüfungsform gemäß § 35 Absatz 7 APO sind **praktisch-klinische Prüfungen** vorgesehen: Eine praktisch-klinische Prüfung ist die Lösung einer realitätsnahen Aufgabenstellung, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie fachspezifisches Wissen in der Physiotherapie erworben und sich praktische Fähigkeiten und therapeutische Techniken angeeignet haben. Die Aufgabenstellung erfolgt in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer. Ziel ist es, das umfassende Verständnis und die Anwendung physiotherapeutischer Prinzipien und Methoden zu demonstrieren.

(8) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 8 APO)

## § 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien | entfällt hier (vgl. § 36 APO)

## § 37 | Praxisprojekt

(1) entfällt hier (vgl. § 37 Absatz 1 APO)

(2) Zum Praxisprojekt wird abweichend von § 37 Absatz 2a) APO zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von <Anzahl (*größer oder gleich 110*)> Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat.

Über § 37 Absatz 2 APO hinaus gelten für das Praxisprojekt im Bachelor-/Masterstudiengang <„Name des Studiengangs“> folgende Anforderungen: <...>

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Praxisprojekts wird gemäß § 37 Absatz 3 APO bescheinigt, wenn <...>.

(4) Das Praxisprojekt entspricht einem Umfang von <Anzahl (*größer oder gleich 15*)> Leistungspunkten, was bei einer Durchführung in Vollzeit einer Zeitdauer von <Anzahl> Wochen entspricht.

## Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium

### § 38 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

(1) entfällt hier (vgl. § 38 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 38 Absatz 2 APO)

(3) Im Masterstudiengang <„Name des Studiengangs“> geht der Masterarbeit ein „Project Proposal“ („Projektvorschlag“) gemäß § 38 Absatz 3 APO im Umfang von <Anzahl> Leistungspunkten voraus. Für die Zulassung zum Project Proposal gilt § 39 entsprechend. Für die Ausgabe und Bearbeitung des Project Proposals gilt § 40 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Bearbeitungsfrist maximal um eine Woche verlängert werden kann. Das Project Proposal wird nicht benotet, muss aber als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit erfolgreich erbracht sein. Die Beurteilung, ob das Project Proposal erfolgreich erbracht wurde, erfolgt durch <den Betreuer bzw. die Betreuerin>. Bei der Bildung der Gesamtnote des Studiengangs erfolgt die Gewichtung der Masterarbeit mit der Summe der Leistungspunkte aus Masterarbeit und Project Proposal.

### § 39 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> wird zugelassen, wer alle

- vorhergehenden Module des Studiums/
  - vorhergehenden Module des Studiums bis auf ein Modul/
  - vorhergehenden Module des Studiums bis auf ein Modul des Vertiefungsstudiums
  - Leistungspunkte der ersten <Anzahl> Regelstudiensemester, sowie mindestens <Anzahl> Leistungspunkte des <Angabe Semesterzahl> Regelstudiensemesters
  - Module des Studiums mit Ausnahme des Moduls/der Module <Aufzählung>
- erbracht hat
- mindestens <Anzahl> Leistungspunkte erreicht hat.
  - die insgesamt 15 Leistungspunkte für die allgemeinen Kompetenzen nachweisen kann.
  - das Project Proposal erfolgreich erbracht hat.

Weiter müssen alle Praktika laut Studienverlaufsplan erfolgreich absolviert sein.

Das Praxis- bzw. Studienprojekt muss (in der Regel) abgeschlossen sein. Auf Antrag kann die Zulassung zur Bachelorarbeit vor Abschluss des Praxis- bzw. Studienprojekts ausgesprochen werden, wenn dieses nachweislich begonnen wurde und die Prüferin oder der Prüfer die Aussicht auf den erfolgreichen Abschluss bescheinigt.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

### § 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

(1) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 40 Absatz 2 APO umfasst die Masterarbeit <Anzahl> Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beträgt entsprechend <Anzahl> Wochen. Die Arbeit kann frühestens nach <Anzahl> Wochen abgegeben werden.

(3) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 4 APO)

## § 41 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit |

entfällt hier (vgl. § 41 APO)

## § 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)

## § 43 | Kolloquium

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 43 Absatz 2 Nr. 2 APO wird zum Kolloquium zugelassen, wer alle Modulprüfungen einschließlich des Praxisprojekts sowie im Studiengang mit Mobilitätssemester auch des Mobilitätssemesters

mit Ausnahme der Module/des Moduls

- <Name des Moduls> *gegebenenfalls Aufzählung* bestanden hat.

Auf Antrag des Erstprüfers oder der Erstprüferin der Abschlussarbeit an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden kann die Zulassung in begründeten Ausnahmefällen auch bei einer fehlenden Modulprüfung erfolgen.

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst <Anzahl> (*i.d.R. 3, Abweichungen bitte begründen*) Leistungspunkte und dauert circa 30-60 Minuten. Im Kolloquium stellt die oder der Studierende ihre bzw. seine Abschlussarbeit anhand eines ca. <Zahl>-minütigen Vortrages vor. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

## Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

## § 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) In das Zeugnis wird/werden zusätzlich aufgenommen:

- die Note des Kolloquiums
- die Angabe der absolvierten Vertiefungsrichtung
- <auf Antrag> die Angabe des absolvierten Schwerpunkts
- Ort und Name der Einrichtung, an der ein Praxis-, Auslands- oder Mobilitätssemester erfolgreich erbracht wurde
- Bezeichnung des Projekts, an dem im Rahmen eines Projektsemesters erfolgreich mitgearbeitet wurde

Aus Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement ist ersichtlich, dass es sich um einen gemeinsamen Studiengang der FH Aachen und der <Name der Kooperationseinrichtung> handelt. Urkunde und Zeugnis sind von beiden Hochschulen zu unterzeichnen.

(2) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 7 APO)

## § 45 | Einsicht in die Prüfungsakten | entfällt hier (vgl. § 45 APO)

### Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## § 46 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen)/zum x. xxx 20xx in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> erstmals ab dem Winter-/Sommersemester 20XX/XX aufnehmen.

(3) Studierende, die vor dem Winter-/Sommersemester 20xx/xx ihr Studium im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> aufgenommen haben, können auf Antrag unwiderruflich in diese Prüfungsordnung (in der Fassung dieser Änderungsordnung) wechseln.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs <Name des Fachbereichs> vom x. xxx xxxx und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom x. xxx xxxx.

#### Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den x. xxx xxxx

Der Rektor  
der FH Aachen

<Titel und Name>



## Modulbeschreibung (Muster)

<b>Fachbereich:</b>	
<b>Modulname:</b> XYZ	<b>module title (englisch):</b> XYZ
<b>Modulnummer:</b> XXXXX	<b>ECTS-Leistungspunkte:</b> XXX
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Person	
<b>Studiengänge</b> Studiengänge, in denen das Modul verortet ist.	
<b>Zugehörige Veranstaltungen:</b>	
Lehr-/Lernform 1 (gemäß Definition in der PO)	X SWS (à 45 Minuten)
Lehr-/Lernform 2 (gemäß Definition in der PO)	X SWS (à 45 Minuten)
Lehr-/Lernform 3 (gemäß Definition in der PO)	X SWS (à 45 Minuten)
Lehr-/Lernform 4 (gemäß Definition in der PO)	X SWS (à 45 Minuten)
<b>Summe SWS:</b>	<b>X SWS (à 45 Minuten)</b>
Summe Präsenzstudium pro Semester:	X Zeitstunden
Summe Selbststudium pro Semester (Vor- und Nachbereitung, Hausarbeiten, Referate etc.)	X Zeitstunden
<b>Arbeitsaufwand pro Semester:</b>	<b>X Zeitstunden</b>
<b>Angebotshäufigkeit</b> im Sommersemester/im Wintersemester/jedes Semester	
<b>Dauer des Moduls</b> 1 Semester/2 Semester/X Sitzungen zu je Y Stunden in Blockform	
<b>Lernziele/Lernergebnisse</b> Kompetenzorientierte Beschreibung der intendierten Lernergebnisse bzw. Ziele des Moduls (Ziel-Modul-Matrix); Angabe, ob und in welchem Umfang das Modul „Allgemeine Kompetenzen“ vermittelt (vgl. § 6 Abs. 3 MPO)	
<b>Inhalte</b> Beschreibung der Inhalte und Themen, die über das Modul adressiert werden, aber Bindung an Ziel-Modul-Matrix.	
<b>Zwingende Voraussetzung</b> Notwendige Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <...>	
<b>Empfohlene Voraussetzung</b> Empfohlene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden: <...>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	
1. Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung: <...>	
2. Innerhalb des Moduls zu erbringende Prüfungsvorleistungen: <...>	
3. Prüfungsart, -umfang, -dauer:	
- <Angabe einer in der Prüfungsordnung definierten Prüfungsart einschließlich Umfang und/oder Dauer (je nach Art) der Prüfung... sowie ggf. (sofern z.B. aufgrund variierender Teilnehmerzahlen zu erwarten) eines Ersatzformats>	
- <Angabe bei jeder Prüfung, ob sie semesterbegleitend oder semesterabschließend durchgeführt wird.>	
- Bei semesterbegleitenden Prüfungen: <Angabe der Regelungen zum Bestehenmüssen (§ 26 Abs. 4 APO) und zur Gewichtung (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 APO) sowie ggf. zur Wiederholung (§ 29 Abs. 3 APO)>	
- Bei Modulen, die ohne eine Prüfung abgeschlossen werden (vgl. § 21 Abs. 3 Nr. 5 APO): <Kriterien für den erfolgreichen Abschluss des Moduls>	
4. Sofern Anwesenheitspflicht besteht: < Kriterien für eine aktive Teilnahme, Angebot bzw. Form etwaiger Ersatztermine oder Ersatzleistungen>	
<b>Literatur</b> Literaturangaben, über die eine Vorbereitung auf das Modul und die Prüfung möglich sind	

## Prozessbeschreibung für die Aktualisierung/Änderung der Modulbeschreibungen

[Erläuterung zu § 3 Absatz 6 APO]

### Einleitung

Das vorliegende Dokument beschreibt die Vorgehensweise für Änderungen an bestehenden Modulbeschreibungen an der FH Aachen.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Impulse zu Änderungen an den Modulbeschreibungen von den Modulverantwortlichen ausgehen. Grundsätzliche Reformen eines Studiengangs oder die Einführung eines neuen Studiengangs sind über andere Prozesse geregelt, können sich aber bei vielen wesentlichen Änderungen an den Modulbeschreibungen auch aus dem hier behandelten Prozess ergeben.

### Arten von Änderungen

Aus unterschiedlichen Gründen (Erfahrungen während des Semesters, neue Impulse, Wechsel der Lehrenden, etc.) können Änderungen an den Modulbeschreibungen erforderlich werden.

Es gibt dabei folgende Relevanzstufen, die über die weiteren Schritte entscheiden (vgl. Abbildung 1):

#### Änderungen mit Relevanz für die Prüfungsordnung (in Abbildung 1 hellmint hinterlegt):

Sollen Änderungen an den Modulbeschreibungen vorgenommen werden, die einen unmittelbaren Einfluss auf den Text bzw. den Studienverlaufplan oder die Akkreditierung der studiengang-spezifischen Prüfungsordnung haben, muss der Fachbereichsrat vorher eine entsprechende Änderung der Prüfungsordnung beschließen. Die Prüfungsordnung wird anschließend – so wie bisher auch – vom Rektorat der FH Aachen veröffentlicht. Erst danach können die Modulbeschreibungen entsprechend angepasst werden.

Dies betrifft gemäß Schaubild in Abbildung 1 in jedem Fall folgende Elemente der Modulbeschreibungen:

- Bezeichnung des Moduls/Modulnummer,
- Anzahl der vergebenen ECTS-Leistungspunkte,
- Zwingende Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul,
- Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung gemäß PO,
- Moduldauer.

Auch bei Änderungen der Lernziele eines Moduls oder der behandelten Inhalte kann es sich im Einzelfall um akkreditierungsrelevante Änderungen handeln, die im Fachbereichsrat zu beschließen sind, z.B. durch wesentlichen Einfluss der inhaltlichen Änderungen auf die Ziele des Studiengangs (Ziel-Modul-Matrix) oder das strukturelle Zusammenspiel der Module.

#### Änderungen mit Relevanz für das Dekanat (in Abbildung 1 grau hinterlegt):

Da das Dekanat verantwortlich für den Lehrbetrieb und damit auch den Einsatz von Lehrkräften ist, sind einige Änderungen mit diesem abzustimmen. Dies betrifft Änderungen folgender Elemente der Modulbeschreibungen:

- Modulverantwortlichkeit,
- Aufteilung der SWS, v.a. im Hinblick auf die aus den Gruppengrößen resultierende Lehrbelastung,
- Angebotshäufigkeit.

#### Änderungen ohne Relevanz für die Prüfungsordnung oder das Dekanat (in Abbildung 1 weiß hinterlegt)

Neben redaktionellen Änderungen gibt es viele Änderungen, die für die Studierenden zwar wichtig sind, aber nicht notwendigerweise Einfluss auf die studiengangspezifische Prüfungsordnung, die Akkreditierung oder die Lehrplanung des Fachbereichs haben.

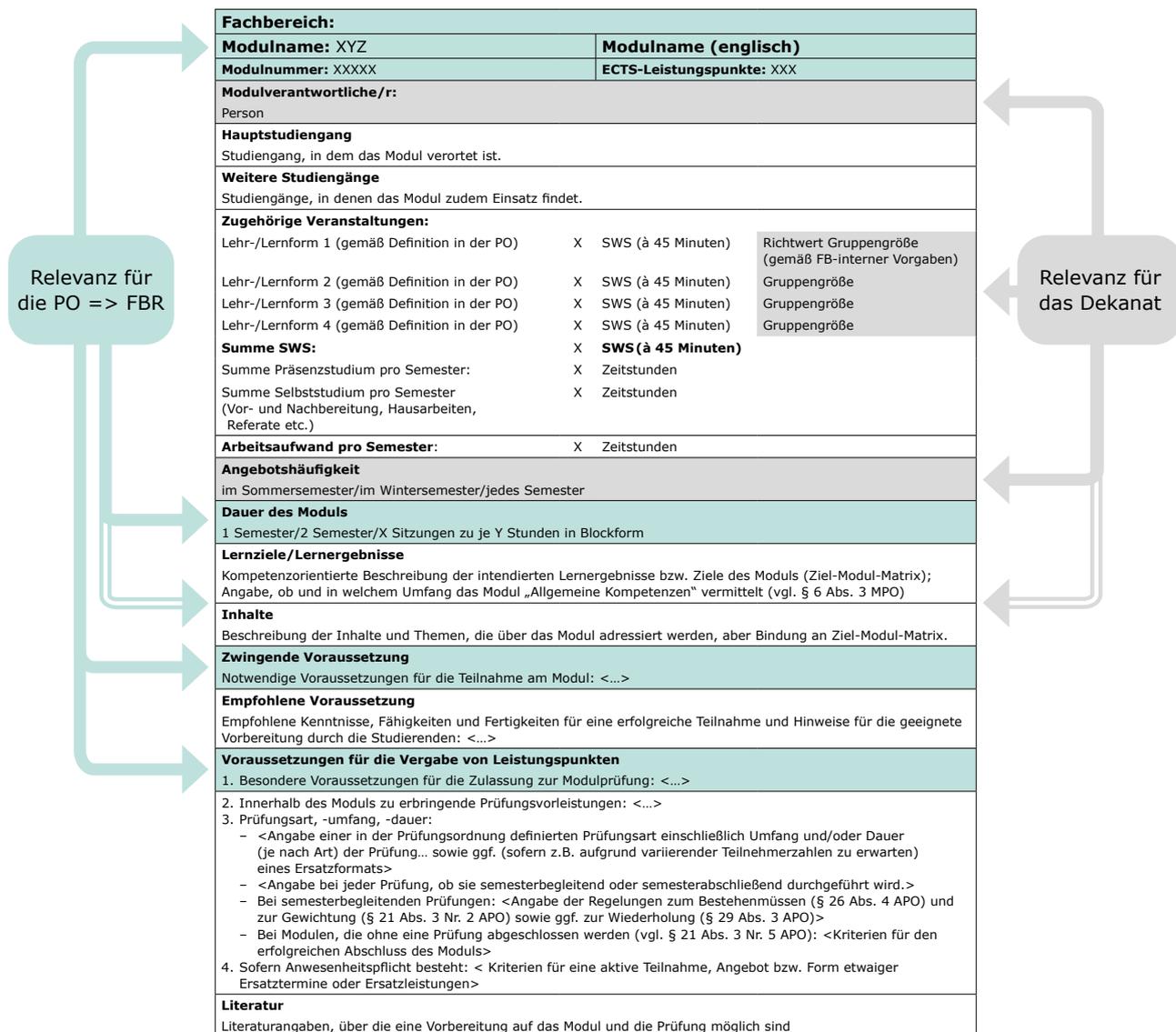


Abbildung 1 – Schaubild zur Relevanz der Änderung in den Modulbeschreibungen\*

In folgenden Punkten haben die Modulverantwortlichen Gestaltungsspielraum und können Änderungen im Modul in der Regel umsetzen, ohne Einwände durch Dekanat oder Fachbereichsrat erwarten zu müssen:

- Anpassung der Lehr- und Lernformen, sofern diese keinen Einfluss auf die Fachbereichsressourcen haben (siehe grau hinterlegte Elemente in **Abbildung 1**) und die akkreditierte Vielfalt an Lehr- und Lernformen hierdurch nicht eingeschränkt wird.
- Beschreibung der Lernergebnisse und der Inhalte des Moduls („Lernziele/Lernergebnisse“), solange diese nur einer Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/Wissenschaft bzw. an den aktuellen Rechtsstand entsprechen, die entsprechenden Änderungen den Charakter des Moduls nicht wesentlich ändern (s.o.) und die Einordnung in der Ziel-Modul-Matrix unberührt bleibt.
- Beschreibung empfohlener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Teilnahme am Modul („Empfohlene Voraussetzungen“).
- Definition gegebenenfalls innerhalb des Moduls zu erbringender Prüfungsvorleistungen (soweit im Rahmen des vorgesehenen studentischen Workloads plausibel leistbar)\*\*.

\* Stand der Abbildung 1: 16. August 2023. Für die Modulbeschreibungen gemäß § 3 Absatz 7 APO maßgeblich ist jeweils die in der Anlage 4 befindliche Version des Musters.

\*\* **Anmerkung:** Prüfungsvorleistungen sind nach § 3 Absatz 4 APO, § 23 Absatz 4.1 MPO nur zulässig, soweit dies im Studienverlaufsplan angegeben ist. Das „ob“ einer Prüfungsvorleistung ist also eine Änderung mit Relevanz für die Prüfungsordnung. Die Definition von Art und Umfang der Prüfungsvorleistung stellt jedoch weiterhin eine Änderung ohne Relevanz für die Prüfungsordnung oder das Dekanat im Sinne der obigen Ausführungen dar.

- Definition von Prüfungsart, -umfang und -dauer (sofern eine in der Prüfungsordnung definierte Variante gewählt wird).
- Hinweise auf Literatur und Lernunterlagen.

## **Ablauf einer koordinierten Vorgehensweise**

1. Modulverantwortliche melden ihre Änderungswünsche formlos an die Studiengangleitung gemäß Definition in der Fachbereichsordnung.
2. Die Studiengangleitung sammelt und kategorisiert diese Änderungswünsche nach o.g. Relevanzstufen.
3. Änderungswünsche mit Relevanz für die studiengangspezifische PO oder für das Dekanat werden mindestens 1 x pro Jahr in einem Treffen von Studiengangleitung(en), Dekanat und Studienbeirat diskutiert.  
Während unkritische Punkte lediglich zur Kenntnis gebracht werden, ist es möglich, kritische Punkte im Detail zu diskutieren. Einzelne Modulverantwortliche können hinzukommen, um ihre Änderungswünsche zu begründen.
4. Das Dekanat entscheidet über die dann noch gewünschten kapazitätswirksamen Änderungen und gibt diese frei oder lehnt sie ab.
5. Die gesammelten Änderungen werden zusammen mit dem Votum der unter Punkt 3 genannten Runde dem FBR zur Freigabe vorgelegt. Strittige Änderungen mit Relevanz für die Prüfungsordnung oder das Dekanat können hier nochmals diskutiert und anschließend beschlossen werden.  
Diese Beschlussfassung kann z.B. turnusmäßig in der letzten Sitzung vor der vorlesungsfreien Zeit angesetzt werden (z.B. als TOP: „Freigabe von Änderungen an den Modulbeschreibungen“).
6. Änderungen ohne Relevanz für die Prüfungsordnung oder das Dekanat werden im Anschluss an den FBR-Beschluss von Person X\*\*\* in die Modulbeschreibungen im Campus-Management-System eingearbeitet. Diese treten mit Veröffentlichung des Modulhandbuchs zu Beginn des neuen Semesters (also 01.03. für das Sommersemester und 01.09. für das Wintersemester) in Kraft und sind dann für dieses Semester nicht mehr veränderbar.
7. Änderungen mit Relevanz für die Prüfungsordnung können nicht freigegeben werden, bevor die Änderungen auch Eingang in die Prüfungsordnung gefunden haben. Dazu ist der Prozess zur Änderung von Prüfungsordnungen durchzuführen. Nachdem dieser abgeschlossen ist, werden die Modulbeschreibungen nach der hier beschriebenen Vorgehensweise an die geänderte Prüfungsordnung angepasst.
8. Nach dem jeweiligen Stichtag wird durch Person Y\*\*\* noch eine Druck- bzw. PDF-Version des Modulhandbuchs aus den gesammelten, für den jeweiligen Studiengang relevanten Modulbeschreibungen generiert und für die Studierenden öffentlich zugänglich gemacht.

Ein Schaubild zum zeitlichen Ablauf kann der nächsten Seite entnommen werden.

---

\*\*\* Die verantwortlichen Personen werden durch die jeweiligen Dekanate benannt.

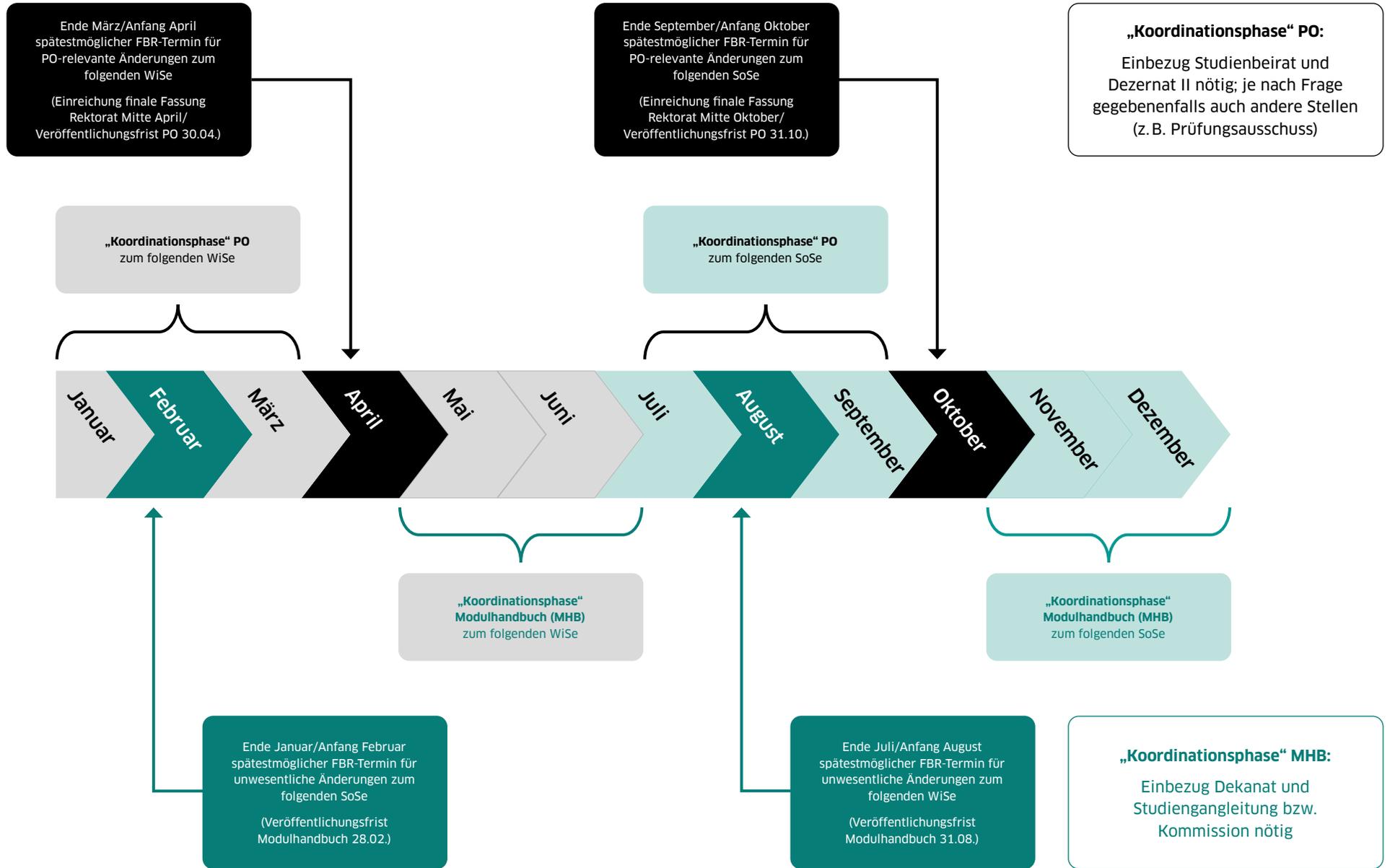


Abbildung 2 – Visualisierung des zeitlichen Ablaufs

## Wahlpflichtkatalog (Muster)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			

\* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich Wahlaus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage <Nummer der Anlage zur PO>